

Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Vom 25. November 1998

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997¹⁾ sowie § 91 Abs. 2^{bis} lit. a der Kantonsverfassung,²⁾

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 sowie der Verordnung des Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) vom 21. September 1998³⁾. Gegenstand

§ 2

¹⁾ Das Polizeikommando ist kantonale Vollzugs- und Meldestelle. Zuständigkeit

²⁾ Für die Durchführung des praktischen Teils der Waffentragprüfung und der Waffenhandelsprüfung kann das Departement Volkswirtschaft und Inneres Sachverständige ernennen.⁴⁾

¹⁾ SR 514.54

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2007, in Kraft seit 12. Dezember 2008 (AGS 2009 S. 1).

³⁾ SR 514.541

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 71 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 419).

§ 3

Formulare und
Gesuche

¹ Die Formulare für ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung nach Waffengesetz oder einer kantonalen Ausnahmbewilligung können beim Polizeikommando und bei den Kantonspolizeiposten bezogen werden.

² Die Gesuche sind mit den erforderlichen Beilagen dem Polizeikommando einzureichen.

§ 4

Anerkennung
von Prüfungen

Ausweise anderer Kantone über eine bestandene Waffentrag- oder Waffenhandelsprüfung werden anerkannt.

B. Waffenerwerbsschein

§ 5

Erteilung und
Verlängerung

Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung und die Verlängerung des Waffenerwerbsscheins.

C. Waffentragbewilligung

§ 6

Bedürfnis-
nachweis

¹ Das Bedürfnis, eine Waffe zu tragen (Art. 27 Abs. 2 lit. b WG), kann insbesondere gegeben sein bei Personen, die auf Grund ihrer beruflichen Stellung einer tatsächlichen Gefährdung ausgesetzt sind.

² Dazu gehören namentlich

- a) Personen, die im Sicherheitsdienst tätig sind;
- b) Personen, die im Schmuck- oder Pelzwarenhandel tätig sind;
- c) Begleitpersonen von Geld- und Wertsachentransporten.

§ 7

Prüfung

Zur Prüfung für die Waffentragbewilligung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. a und b des Waffengesetzes erfüllt.

§ 8

Bewilligung

Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung der Waffentragbewilligung, nachdem der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis über die bestandene Prüfung erbracht hat.

D. Waffenhandelsbewilligung

§ 9

Zur Prüfung für die Waffenhandelsbewilligung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins (Art. 8 Abs. 2 WG) erfüllt.

§ 10

Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung der Waffenhandelsbewilligung, nachdem der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis über die bestandene Prüfung sowie über die Voraussetzungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b, d und e des Waffengesetzes erbracht hat.

E. Nichtgewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr

§ 11

Das Polizeikommando unterbreitet ein Gesuch für unbekannte Waffen, Waffenbestandteile oder Munition vor dem Entscheid der Zentralstelle des Bundes zur Stellungnahme und entscheidet anschliessend über die Erteilung der Bewilligung.

§ 11a²⁾

Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung und die Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses gemäss Art. 25b des Waffengesetzes.

F. Ausnahmbewilligungen

I. Verbotene Handlungen mit Waffen und Waffenzubehör

§ 12

¹ Das Polizeikommando kann die Einfuhr und den Erwerb einer Waffe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a–d des Waffengesetzes zu Sammelzwecken bewilligen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2007, in Kraft seit 12. Dezember 2008 (AGS 2009 S. 1).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 14. März 2007, in Kraft seit 12. Dezember 2008 (AGS 2009 S. 1).

gemäss Art. 6b und Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und Gewähr für einen sorgsamem Umgang mit der Waffe besteht.¹⁾

²⁾ Die Bewilligung kann auch erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Art. 6b und Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und die Waffe zur Ausübung des Berufes oder eines Gewerbes zwingend benötigt wird.²⁾

³⁾ Die Einfuhr und der Erwerb von Waffenzubehör können insbesondere bewilligt werden

- a) als Ergänzung zu einer bewilligten Waffe;
- b) zur Verwendung auf bewilligten Schiessplätzen zur Lärmreduktion.

⁴⁾ Als Erwerb im Sinne dieser Bestimmung gilt auch der Erwerb durch Erbgang (Art. 6a WG).³⁾

§ 13

Vermitteln Das Polizeikommando kann das Vermitteln einer Waffe oder von Waffenzubehör im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Waffengesetzes in begründeten Fällen bewilligen, insbesondere bei der Verwertung eines Nachlasses oder einer Konkursmasse.

§ 14

Tragen Das Polizeikommando kann das Tragen einer Waffe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a–d des Waffengesetzes bewilligen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und das Tragen der Waffe für die Ausübung des Berufes oder eines Gewerbes zwingend erforderlich ist.

§ 15

Schiessen mit
Seriefeuerwaffen ¹⁾ Eine Bewilligung für das Schiessen mit Seriefeuerwaffen kann erteilt werden an Herstellerfirmen, Importeure oder Vertretungen zu Testzwecken und Vorführungen sowie für Schiessdemonstrationen in Schiessvereinen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über das ausserdienstliche Schiesswesen.

²⁾ Die Schussabgabe ist ausschliesslich zulässig auf bewilligten Schiessplätzen oder in bewilligten Schiesskellern und unter der Aufsicht eines Schiessinstruktors oder einer Schiessinstruktorin.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2007, in Kraft seit 12. Dezember 2008 (AGS 2009 S. 1).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2007, in Kraft seit 12. Dezember 2008 (AGS 2009 S. 1).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 14. März 2007, in Kraft seit 12. Dezember 2008 (AGS 2009 S. 1).

II. Weitere Ausnahmegewilligungen

§ 16

Ausgebildeten Fachpersonen sowie Sportschützen oder Sportschützinnen kann für den Eigengebrauch die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nichtgewerbsmässige Umbau von Waffen zu verbotenen Waffen bewilligt werden.

Herstellung
und Umbau

§ 17

¹ Die Bewilligung für den Umbau einer halbautomatischen Feuerwaffe zu einer Serief Feuerwaffe setzt eine Bewilligung für den Erwerb der Serief Feuerwaffe voraus.¹⁾

Abänderungen

² Das Abändern von Waffennummern und das Verkürzen von Handfeuerwaffen kann in begründeten Fällen, insbesondere zu Reparatur- und Sammelzwecken, bewilligt werden.

G. Verfahren und Rechtsschutz

§ 18

¹ Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.²⁾

Anwendbares
Recht

² Die Bestimmungen des Bundes und des Kantons über die Beschaffung und Bearbeitung von Personendaten bleiben vorbehalten.

H. Abgaben

§ 19

¹ Für die Abnahme von Prüfungen, die Erteilung von Bewilligungen und die Beschlagnahme sowie das Aufbewahren von Waffen werden Gebühren gemäss den Ansätzen des Bundesrechts (Art. 35 WV) erhoben.

Gebühren und
Auslagen

² Bei abgelehnten Gesuchen wird jene Gebühr erhoben, welche für die nachgesuchte Bewilligung berechnet wird.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. März 2007, in Kraft seit 12. Dezember 2008 (AGS 2009 S. 1).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 29. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 466).

³ Besondere Aufwendungen und Auslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20

Aufhebung
geltenden Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Vollziehungsverordnung zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 29. November 1946 ¹⁾;
- b) § 1 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung über die Gebühren der Bezirksamter vom 19. März 1984 ²⁾;
- c) § 1 der Verordnung über die von der Kantonspolizei zu beziehenden Gebühren vom 24. April 1996 ³⁾.

§ 21

Übergangs-
bestimmung

Gesuche nach Art. 42 des Waffengesetzes sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Waffengesetzes ⁴⁾ dem Polizeikommando einzureichen.

§ 22

Publikation und
Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

¹⁾ AGS Bd. 3 S. 489 (SAR 561.111)
²⁾ AGS Bd. 11 S. 170; 1996 S. 386 (SAR 661.132)
³⁾ AGS 1996 S. 114; 1998 S. 317 (SAR 661.135)
⁴⁾ Inkrafttreten: 1. Januar 1999 (AS 1999 2547)